

Rechengrößen und Grenzwerte zu Sozialversicherung und Lohnsteuer 2024

Alljährlich zum Jahreswechsel ändern sich die Beitragsbemessungsgrenzen und andere maßgebende Rechengrößen für Sozialversicherung und Lohnsteuer. Nachfolgend finden Sie die wesentlichen Eckdaten für 2024.

Beitragsbemessungsgrenzen in der Sozialversicherung

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung erfährt eine Erhöhung um 188 EUR auf 5.175 EUR. Für die Renten- und Arbeitslosenversicherung steigt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in den alten Bundesländern um 250 EUR auf 7.550 EUR, während sie in den neuen Bundesländern um 350 EUR auf 7.450 EUR angehoben wird. Somit gelten ab 2024 die folgenden Grenzwerte:

Beitragsbemessungsgrenzen 2024	Alte Bundesländer EUR	Neue Bundesländer EUR
Arbeitslosenversicherung - jährlich - monatlich	90.600,00 7.550,00	89.400,00 7.450,00
Allgemeine Rentenversicherung - jährlich - monatlich	90.600,00 7.550,00	89.400,00 7.450,00
Knappschaftliche Rentenversicherung - jährlich - monatlich	111.600,00 9.300,00	110.400,00 9.200,00
Kranken- und Pflegeversicherung - jährlich - monatlich	62.100,00 5.175,00	62.100,00 5.175,00
Besondere Entgeltgrenze für Versicherte in einer Privaten Krankenversicherung (PKV) - jährlich - monatlich	62.100,00 5.175,00	62.100,00 5.175,00
Allgemeine Entgeltgrenze für freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV)* - jährlich - monatlich	69.300,00 5.775,00	69.300,00 5.775,00

*) In der Krankenversicherung sind diejenigen Arbeitnehmer versicherungsfrei, deren regelmäßiges Jahresarbeitsentgelt die Jahresarbeitsentgeltgrenze übersteigt.

Beitragsätze in der Sozialversicherung

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Gesamt
Arbeitslosenversicherung	1,3 %	1,3 %	2,6 %
Rentenversicherung - allgemeiner Beitragssatz voraussichtlich - knappschaftlich	9,3 % 15,4 %	9,3 % 9,3 %	18,6 % 24,7 %
Krankenversicherung - allgemeiner Beitragssatz - ermäßigter Beitragssatz Individueller Zusatzbeitrag jeder Krankenkasse, der je zur Hälfte von Arbeitgeber und Arbeitnehmer getragen wird. Durchschnittlicher Zusatzbeitrag	7,3 % 7,0 % 0,85 %	7,3 % 7,0 % 0,85 %	14,6 % 14,0 % 1,7 %

	Arbeitgeber	Arbeitnehmer	Gesamt
Pflegeversicherung:			
- allgemeiner Beitragssatz	1,700 %	1,700 %	3,40 %
- Kinderlose	1,700 %	2,300 %	4,00 %
- Sachsen	1,200 %	2,200 %	3,40 %
- Sachsen / Kinderlose	1,200 %	2,800 %	4,00 %
Insolvenzgeldumlage	0,06 %	0,00 %	0,06 %

Seit dem 1. Juli 2023 gelten für Eltern unterschiedliche Beitragssätze in der Pflegeversicherung, je nachdem, wie viele Kinder sie haben. Arbeitnehmer mit Kindern erhalten je Kind unter 25 Jahren einen Abschlag in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten. Dies gilt vom zweiten bis zum fünften Kind. Ab dem fünften Kind bleibt es bei einer Entlastung in Höhe eines Abschlags von insgesamt bis zu 1,0 Beitragssatzpunkten. Der Abschlag gilt bis zum Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat oder vollendet hätte. Bei der Ermittlung des Abschlags nicht berücksichtigungsfähig sind Kinder, die das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben.

Zuschuss für PKV-Mitglieder durch Arbeitgeber

Privat versicherte Arbeitnehmer haben Anspruch auf einen Beitragszuschuss des Arbeitgebers. Der maximale Zuschuss errechnet sich aus dem Arbeitsentgelt bzw. der Beitragsbemessungsgrenze und dem allgemeinen Beitragssatz des laufenden Jahres. Damit ergeben sich für 2024 folgende Höchstzuschüsse:

Monatlicher Höchstzuschuss für PKV-Mitglieder 2024	EUR
Krankenversicherung	421,76
Krankenversicherung ohne Anspruch auf Krankengeld	406,24
Pflegeversicherung	87,98
Pflegeversicherung / Sachsen	62,10

Bezugsgröße

Die Bezugsgröße ist Ausgangswert für die Berechnung bestimmter Leistungen und Einkommensgrenzen in der Sozialversicherung. Sie wird in den alten Bundesländern um 140 EUR und in den neuen Bundesländern um 175 EUR monatlich angehoben. Für 2024 gelten damit folgende Bezugsgrößen:

	Alte Bundesländer EUR	Neue Bundesländer EUR
Jährlich	42.420,00	41.580,00
Monatlich	3.535,00	3.465,00

Soweit die Bezugsgröße für die gesetzliche Krankenversicherung und die Pflegeversicherung Bedeutung hat, gilt für alle Bundesländer einheitlich der Wert für die alten Bundesländer.

Familienversicherung

Ehegatten und Kinder von Mitgliedern der GKV sind kostenlos familienversichert, wenn ihr eigenes monatliches Gesamteinkommen regelmäßig ein Siebtel der monatlichen Bezugsgröße nicht übersteigt. Weil die Bezugsgröße in den alten Bundesländern angehoben wurde, hat sich die Einkommensgrenze für 2024 auf monatlich 505 EUR erhöht. Für geringfügig entlohnte Beschäftigte beträgt die Grenze bei 538 EUR.

Geringfügige Beschäftigungen

Personen, deren regelmäßiges Arbeitsentgelt im Monat den Betrag von 538 EUR nicht übersteigt, sind als geringfügig entlohnte Beschäftigte sozialversicherungsfrei.

Übt ein Arbeitnehmer bei verschiedenen Arbeitgebern geringfügige Beschäftigungen nebeneinander aus, sind für die versicherungsrechtliche Beurteilung die Arbeitsentgelte zu addieren. Übt dagegen ein Arbeitnehmer neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine geringfügige Beschäftigung aus, bleibt diese versicherungsfrei. Die zweite und alle weiteren Beschäftigungen sind mit der Hauptbeschäftigung zu addieren.

Die Beitragssätze bleiben unverändert und betragen:

Arbeitgeberbeitrag	Allgemein	Bei Beschäftigung im Haushalt
Pauschaler Beitrag zur Krankenversicherung	13 %	5 %
Pauschaler Beitrag zur Rentenversicherung	15 %	5 %
Einheitliche Pauschalsteuer	2 %	2 %
SUMME	30 %	12 %

Die bisherige Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung mit der Möglichkeit der vollen Versicherungspflicht für geringfügig entlohnte Beschäftigte wurde zum 01. Januar 2013 in eine Rentenversicherungspflicht mit Befreiungsmöglichkeit umgewandelt. Der geringfügig entlohnte Beschäftigte kann sich also auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen.

Der Arbeitnehmer muss die Differenz zwischen dem Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung und dem Arbeitgeberanteil von 15 % allein tragen. Das sind zurzeit 3,6 % (18,6 % - 15 %). Mindestbeitragsberechnungsgrundlage ist in diesen Fällen ein Betrag von 175 EUR.

Auch für geringfügige Beschäftigungen sind zusätzlich Beiträge nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz zur Ausgleichskasse U 2 und ggf. U 1 abzuführen. Zuständig für das Beitragseinzugs- und Meldeverfahren für versicherungsfreie geringfügige Beschäftigungen ist die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See („Mini-Job-Zentrale“).

Kurzfristige Beschäftigung

Kurzfristige Beschäftigungen unterliegen unverändert nicht der Sozialversicherung (außer Umlage 1, Umlage 2, Insolvenzgeldumlage und Berufsgenossenschaft) und können pauschal mit 25 % Lohnsteuer zzgl. SolZ und KiSt versteuert werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Begrenzung auf drei Monate oder 70 Arbeitstage	
Höchstdauer (zusammenhängende Arbeitstage)	18 Tage
Höchstlohn je Arbeitstag, durchschnittlich	120,00 EUR
Höchstlohn je Arbeitsstunde, durchschnittlich	15,00 EUR

Mindestlohn

Der Mindestlohn erhöht sich zum 01.01.2024 auf 12,41 EUR und zum 01.01.2025 auf 12,82 EUR.

Übergangsbereich

Für Entgelte zwischen 538 EUR und 2.000 EUR gilt die Gleitzone-Regelung. Der Arbeitnehmer zahlt lediglich einen reduzierten progressiv-ansteigenden Arbeitnehmeranteil.

Sachbezugswerte

Werden vom Arbeitgeber anstelle von Barlohn Sachbezüge gewährt, gehören diese zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt. Für 2024 gelten folgende Beträge:

	monatlich EUR	täglich EUR
Freie Verpflegung und Unterkunft	591,00	19,70
Freie Verpflegung.	313,00	10,43
davon:		
- Frühstück	65,00	2,17
- Mittagessen	124,00	4,13
- Abendessen	124,00	4,13
Freie Unterkunft	278,00	9,27
- bei Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt	236,30	7,88
Freie Wohnung pro m ²		
- Normale Ausstattung: 4,89 EUR	--	--
- Einfache Ausstattung: 4,00 EUR	--	--

Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit

Folgende Zuschläge zum Grundlohn sind steuerfrei, wenn sie den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit zuzurechnen sind:

Sonntage	bis 50 %
Gesetzliche Feiertage sowie 31.12. (ab 14 Uhr)	bis 125 %
Weihnachten (24.12. ab 14 Uhr, 25./26.12.) und am 1. Mai	bis 150 %
Nachtarbeit von 20 Uhr bis 6 Uhr, - wenn Arbeitsaufnahme vor 0 Uhr für die Zeit von 0 bis 4 Uhr - ansonsten	bis 40 % bis 25 %

Sonn- und Feiertagszuschläge können nicht kombiniert werden. Eine Kombination von Nachtarbeitszuschlag und Zuschlägen für Sonn- und Feiertagsarbeit ist möglich, es dürfen sich jedoch maximal 190 % ergeben. Für einen Grundstundenlohn bis 25,00 Euro bleiben SFN-Zuschläge sowohl steuer- als auch sozialversicherungsfrei. Bei einem Grundstundenlohn von 25,01 bis 50,00 Euro bleiben die SFN-Zuschläge zwar steuerfrei, unterliegen jedoch der Sozialversicherungspflicht. Für Arbeitnehmer mit einem Grundstundenlohn ab 50,01 Euro gelten SFN-Zuschläge als sowohl steuer- als auch sozialversicherungspflichtig. Diese Differenzierung berücksichtigt die Komplexität der steuerlichen Regelungen in Abhängigkeit vom Einkommen der Arbeitnehmer.

Künstlersozialabgabe

Der Beitrag zur Künstlersozialabgabe für abgabepflichtige Unternehmen und Verwerter beträgt im Jahr 2024 unverändert 5,0 %.